

Wiss. Mit. Constantin Glaesner und Wiss. Mit. Matthias Leymann, Hamburg*

„Verwehrte Altersteilzeit“

THEMATIK	Sonderrechtsverhältnis, subjektiv-öffentliches Recht, Koppelungsvorschrift, Verwaltungsvorschrift, Faktorenlehre, Beurteilungsspielräume im Beamtenrecht, Zuständigkeitsmangel, Kontrolldichte
SCHWIERIGKEITSGRAD	Mittel
BEARBEITUNGSZEIT	3 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzessammlung zum Öffentlichen Recht

■ SACHVERHALT

Die 62-jährige S ist als studierte Informatikerin im Beamtenverhältnis beim Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) tätig. Dabei handelt es sich um eine dem Bundesumweltministerium (BMUV) unterstellte Bundesbehörde. Schon länger zweifelt S am Sinn ihres Dienstes. Nachdem sich die Suche nach einem Endlager weiter erheblich verzögert, möchte sie frustriert ihre Tätigkeit für das BASE reduzieren. Sie stellt dazu einen Antrag auf Altersteilzeit nach § 93 III Bundesbeamtengesetz (BBG). Der Behördenleiter lehnt im Namen des BASE den Antrag ab, obwohl gar nicht das BASE selbst, sondern das BMUV als oberste Dienstbehörde für die Bewilligung von Altersteilzeit sachlich zuständig ist. Die Ablehnung wird damit begründet, dass S das maßgebliche Alter zwar erreicht habe, jedoch dienstliche Belange einer Altersteilzeit entgegenstünden. Weil das Bundesumweltministerium Schwierigkeiten bei der Wiederbesetzung freierwerdender IT-Stellen befürchtet, hat es eine Verwaltungsvorschrift erlassen, nach der alle Informatikerinnen und Informatiker innerhalb der dem Ministerium nachgelagerten Behörden unter allen Umständen zu halten sind. Daran sei er als Leiter des BASE gebunden. Im Übrigen, so fügt der Behördenleiter hinzu, sei Frustration wegen der politischen Rahmenbedingungen der Endlagersuche kein hinreichender Grund für Altersteilzeit.

S legt Widerspruch ein und trägt vor: Das BASE sei gar nicht zuständig gewesen. Vor allem aber hätte geprüft werden müssen, ob ihre Stelle zwingend mit einer studierten Fachkraft wiederbesetzt werden müsse. Tatsächlich könne ihre Tätigkeit auch ohne Informatikhochschulabschluss ausgeübt werden (was zutrifft). Überdies hätten ihre persönlichen Beweggründe für die Entscheidung keine Rolle spielen dürfen. Wo dienstliche Belange einer Altersteilzeit nicht entgegenstehen, verbleibe für ein behördliches Ermessen kein Raum. Ihren Widerspruch weist das BMUV zurück und schließt sich dabei der Begründung des BASE-Behördenleiters an.

S erhebt fristgerecht Klage. Vor Gericht trägt das BMUV vor, ihm stehe bei der Beurteilung der Frage, ob dem Antrag dienstliche Belange entgegenstünden, ein gerichtlich nicht voll überprüfbarer Spielraum zu. Jedenfalls die – vom Einzelfall unabhängige – verwaltungspolitische Personalplanung könne gerichtlich nicht überprüft werden. Die ursprünglichen Ausführungen

* Die Verfasser Glaesner und Leymann sind wissenschaftliche Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht III – Öffentliches Recht mit Rechtsvergleichung bei Prof. Dr. Michael Fehling, LL.M. (Berkeley), an der Bucerius Law School.

rungen ergänzt das BMUV dahingehend, dass Altersteilzeit im Fall von S auch deswegen nicht gewährt werden könne, weil zu befürchten sei, dass weitere Kolleginnen und Kollegen dem Vorbild der S folgen und ebenfalls eine Teilzeitbeschäftigung anstreben könnten. Der damit verbundene Organisationsaufwand sei dem BASE nicht zumutbar. S erwidert zutreffend, dass es nur wenige Kolleginnen und Kollegen in ihrem Alter gebe. Außerdem sei die Beurteilung, ob dienstliche Belange der Altersteilzeit entgegenstehen, sehr wohl voll gerichtlich überprüfbar. Dies ergebe sich schon aus der Verfassung. Und für neue Gründe sei es im Prozess nun wirklich zu spät.

Hat die Klage der S Aussicht auf Erfolg? Auf sämtliche aufgeworfene Rechtsfragen ist – gegebenenfalls hilfsgutachterlich – einzugehen.

Auszug aus dem Bundesbeamtengesetz (BBG):

§ 93 III BBG

Beamtinnen und Beamten, die Anspruch auf Besoldung haben, kann auf Antrag, Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit ... bewilligt werden, wenn

1. sie bei Beginn der Altersteilzeit das 60. Lebensjahr vollendet hat,
- ...
5. dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen.

§ 126 BBG

- (1) Für alle Klagen der Beamtinnen und Beamten ... ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.
- (2) Vor allen Klagen ist ein Vorverfahren nach den Vorschriften des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung durchzuführen. ...
- (3) Den Widerspruchsbescheid erlässt die oberste Dienstbehörde. ...